

Novellierung der

Überblick über

Landesbauordnung

die Änderungen

(LBO) zum März 2015

Seite 9 ff. - Verfahrensfreie Vorhaben

2. tragende und nichttragende Bauteile

- d) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen,
- e) Bedachungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern,
- f) sonstige unwesentliche Änderungen an oder in Anlagen oder Einrichtungen

3. Feuerungs- und andere Energieerzeugungsanlagen

- a) Feuerungsanlagen sowie ortsfeste Blockheizkraftwerke und Verbrennungsmotoren in Gebäuden mit der Maßgabe, dass dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mind. zehn Tage vor Beginn der Ausführung die erforderlichen technischen Angaben vorgelegt werden und er vor der Inbetriebnahme die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase bescheinigt,
- b) Wärmepumpen,
- c) Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung auf oder an Gebäuden sowie eine damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Gebäude; gebäudeunabhängige Anlagen nur bis 3 m Höhe und einer Gesamtlänge bis zu 9 m

5. Masten, Antennen und ähnliche bauliche Anlagen

- c) Antennen einschließlich der Masten bis 10 m Höhe und zugehöriger Versorgungseinheiten bis 10 m³ Brutto-Rauminhalt sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Nutzungsänderung oder bauliche Änderung der Anlage; für Mobilfunkantennen gilt dies mit der Maßgabe, dass deren Errichtung mind. acht Wochen vorher der Gemeinde angezeigt wird

Novellierung der

Überblick über

Landesbauordnung

die Änderungen

(LBO) zum März 2015

Seite 33 ff. - Kenntnissgabeverfahren

(2) Als Satz 2 wird eingefügt:

Sie dürfen den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen.

(5) wird gestrichen

(6) wird zu (5)

Seite 40 - Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren

(2)

Nr.1 die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 14 und 29 bis 38 BauGB, **Nr. 3** andere öffentlich-rechtliche Vorschriften außerhalb dieses Gesetzes und außerhalb von Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes, (a) und b), keine Änderungen)

Seite 43 - Verfahrensarten im Vergleich

	Kenntnissgabeverfahren
Dauer des Verfahrens	Baubeginn nach 2 Wochen oder 1 Monat (siehe Ablaufschema) (Bei Antrag auf Abweichung, ... entfällt)